

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Kultur BAK  
Hallwylstrasse 15  
3003 Bern

[StabsstelleDirektion@bak.admin.ch](mailto:StabsstelleDirektion@bak.admin.ch)

Bern, 18. März 2021

## **Vernehmlassung über die Änderung der Covid-19-Kulturverordnung per 1. April 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Zimmermann

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Der SGB begrüsst die angestrebten Verordnungsänderungen, die sich einerseits aus der vom Parlament beschlossenen Ausweitung der Ausfallentschädigungen auf Freischaffende ergeben und andererseits eine Vereinfachung und Vereinfachung der Nothilfe über Suisse Culture Sociale bewirken.

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

#### **Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1**

Der Verordnungsentwurf schlägt für Gesuche von Kulturschaffenden für Schäden von November 2020 bis Januar 2021 eine Nachfrist vor, welche bereits am 15. April auslaufen würde. Angesichts der Tatsache, dass die Verordnung selbst aber erst anfangs April in Kraft treten soll und mit Ostern auch noch Feier- bzw. Ferientage anstehen, dürfte diese Frist zu kurz ausfallen. Sie sollte bis Ende Mai verlängert und damit mit den anderen Fristen vereinheitlicht werden. Dies hätte den positiven Nebeneffekt einer vereinfachten Gesuchsbearbeitung und lässt den Kulturschaffenden genügend Zeit, sich über die neue Unterstützungsmöglichkeit überhaupt informieren zu können.

#### **Art. 12**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden mit Nachdruck begrüsst. Angesichts der sich verlängernden Veranstaltungsverbote werden Kulturschaffende in den nächsten Monaten vermehrt auf die Unterstützung durch Suisse Culture Sociale angewiesen sein. Entsprechend sind erleichterte Anspruchskriterien für die betroffenen Personen von grosser Bedeutung.

#### **Art. 18 Abs. 5**

Der SGB begrüsst die Möglichkeit der Durchführungsstellen, Vorschüsse vorsehen zu können. Er weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass die administrative Vereinfachung der Gesuchsverfahren nicht mit Verzichtserklärungen der Gesuchstellenden verknüpft werden sollte. Diese widersprechen der Kaskadenlogik der Unterstützungsmassnahmen im Covid-19-Gesetz und haben u. U. auch längerfristige negative Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Absicherung Kulturschaffender. Hingegen gibt es aus Sicht des SGB keinen Grund, die pauscha-

lisierenden Modelle der Kantone Basel-Stadt und Zürich vom Bezug von Bundesgeldern auszuschliessen. Sie bieten eine plausible Variante zur Berechnung der Schadenssumme vor dem Hintergrund nicht mehr nachweisbarer Ausfälle. Eine entsprechende Verordnungsänderung würde vom SGB deshalb begrüsst.

Mit Bedauern stellt der SGB weiter fest, dass der privatrechtliche Bildungsbereich von den Covid-Finanzhilfen für den Kulturbereich ausgeschlossen bleiben sollen. Er bittet den Bundesrat, dies noch einmal zu überdenken. Zumal eine Ausweitung vorab den Bereich der Tanzschulen und den Zugang zur Nothilfe über Suisseculture Sociale betrifft. Die Kosten eines solchen Schrittes dürften bescheiden bleiben. Aber für die betroffenen Personen würde er eine entscheidende Verbesserung mit sich bringen.

Weiter macht der SGB darauf aufmerksam, dass über das Instrument der Ausfallentschädigung weiterhin nur höchstens 80 Prozent getragen werden. Aufgrund der grossen Planungsunsicherheit für den Kulturbereich bleibt es entscheidend, dass sich die Veranstalter weiterhin engagieren und Veranstaltungen planen. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung sollte deshalb so angepasst werden, dass er für zukünftige Veranstaltungen als Schutzschirm wirken kann. Die Einführung eines Einkommensfreibetrags auch für das Instrument der Ausfallentschädigung ist aus demselben Grund zu begrüessen.

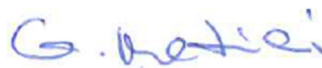
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Gabriela Medici  
Zentralsekretärin